

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGBS) DER COMM.FACT GMBH GEGENÜBER MEDIA AGENTUREN UND DIREKTKUNDEN, FÜR DIE DIENSTLEISTUNG ONLINE FOCUSING

Geschäftstätigkeit:

Die Comm.FACT GmbH (im Folgenden „Comm.FACT“ genannt), verfügt über langjährige Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Online Marketings und bietet Dienstleistungen auf dem Gebiet der Online Marktforschung sowie Consulting Dienstleistungen an.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Comm.FACT und allen Auftraggebern. Auftraggeber können sein: Werbekunden, Direktkunden und Agenturen. Mit Vertragsabschluss werden die AGBs der Comm.FACT zur Grundlage des gegenseitigen Vertrages. AGBs des Auftraggebers werden ausdrücklich nicht zum Bestandteil des Vertrages, es sei denn dies wurde schriftlich mit der Comm.FACT abgestimmt.

(2) Der Vertrag über die Ausführung des von Dritten oder einer zwischengeschalteten Agentur (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) erteilten Auftrages wird von der Comm.FACT im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt.

(3) Die Comm.FACT ist berechtigt, Subunternehmer zu beauftragen.

§ 2 Angebote und vertragliche Beziehungen

(1) Der Leistungsumfang der von Comm.FACT zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der zugrunde liegenden Vereinbarung.

(2) Der Auftraggeber prüft vor der Bestellung in eigener Verantwortung, ob die bestellten Waren bzw. die beauftragten Leistungen seinen Bedürfnissen und Wünschen entsprechen. Der Auftraggeber muss sich im Zweifel vor Vertragsschluss sachkundig beraten lassen.

(3) Ein wirksamer Vertrag kommt erst durch die verbindliche Annahme der Kundenbestellung durch Comm.FACT zustande. Der Auftraggeber verzichtet hierbei auf den Zugang einer Annahmeerklärung, § 151 Satz 1 BGB. Über den Vertragsabschluss wird der Auftraggeber entweder von Comm.FACT durch eine Auftragsbestätigung oder spätestens durch Erbringung der bestellten Leistung informiert.

(4) Soweit Comm.FACT aufgrund gesonderter Vereinbarung eine Werkleistung erbringt, gilt ergänzend § 5.

§ 3 Ergänzende Pflichten des Auftraggebers

(1) Comm.FACT verarbeitet Daten und Informationen (zusammen die „Inhalte“) für den Auftraggeber. Im Verhältnis zu Comm.FACT ist alleine der Auftraggeber für die Weiterverarbeitung und Nutzung der Daten verantwortlich. Der Auftraggeber gewährleistet, dass diese nicht gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und gegen Rechte Dritter (Marken-, Namens-, Persönlichkeits-, Urheber-, Datenschutzrechte, usw.) verstoßen. Der Auftraggeber ist daher verpflichtet, Comm.FACT von allen Ansprüchen Dritter aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung der Inhalte freizustellen.

§ 4 Gewährleistung

(1) Comm.FACT erbringt für den Auftraggeber Marktforschungs- und/oder Consultingdienstleistungen. Einen bestimmten Erfolg oder ein bestimmtes Ergebnis der Marktforschung oder der Consultingdienstleistungen schuldet Comm.FACT nicht. Comm.FACT gewährleistet aber, die Dienstleistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu erbringen.

(2) Liefertermine oder –fristen sind unverbindlich, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

(3) Etwaige Mängel der Dienstleistung von Comm.FACT hat der Auftraggeber der gegenüber Comm.FACT unverzüglich mitzuteilen. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind jedoch solche Fehler, die durch äußere Einflüsse oder nicht von Comm.FACT durchgeführte Änderungen, oder Manipulationen entstehen.

§ 5 Gewährleistung und Abnahme bei Werkleistungen

(1) Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegenüber Comm.FACT bei werkvertraglichen Leistungen verjähren 6 Monate nach der Abnahme.

(2) Nach Ausführung einer werkvertraglichen Leistung kann die Comm.FACT vom Auftraggeber eine schriftliche Abnahme verlangen.

(3) Die Abnahme darf nur bei wesentlichen Abweichungen der Leistungen von der Sollbeschaffenheit verweigert werden.

(4) Die Abnahme gilt darüber hinaus als erklärt/angenommen, wenn der Vertragspartner das vereinbarte Entgelt ohne Vorbehalt bezahlt hat oder die Leistung von Comm.FACT nutzt, ohne einen Mangel gerügt zu haben.

(5) Sind Werkleistungen von Comm.FACT nicht von der vereinbarten Beschaffenheit, steht dem Auftraggeber der Anspruch auf Nacherfüllung zu. Sofern die Nacherfüllung für Comm.FACT mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist, ist Comm.FACT berechtigt, die Nacherfüllung möglicherweise zu verweigern. Die Comm.FACT hat das Recht zwei Nachbesserungsversuche zur Nacherfüllung des angezeigten Mangels zu unternehmen. Zur Nacherfüllung wird der Auftraggeber Comm.FACT eine angemessene Frist setzen. Die Geltendmachung weiterer Rechte ist an den ergebnislosen Ablauf der von dem Auftraggeber zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist gebunden. Nach dem erfolglosen Ablauf einer für einen zweiten Nacherfüllungsversuch bestimmten angemessenen Frist kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

§ 6 Haftungsbeschränkung

(1) Beide Partner haften unbeschränkt nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seiner gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten. Soweit die Comm.FACT dem Grunde nach haftet, wird der Schadensersatz auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt weder für die grob fahrlässige und vorsätzliche Verursachung des schadensauslösenden Ereignisses noch für die Haftung für Leben -, Körper -, und Gesundheitsschäden. Alle Schadensersatzansprüche gegen die Comm.FACT verjähren sechs Monate nach Beginn der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung. Soweit die Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Vertretern, Subunternehmern und sonstigen Mitarbeitern.

(2) Comm.FACT haftet nicht für vom Auftraggeber beherrschbare Schäden bzw. Schäden, die der Auftraggeber durch ihm zumutbare Maßnahmen hätte verhindern können.

(3) Die Haftung der Comm.FACT für fahrlässig verursachte Schäden ist insgesamt auf Euro 5.000,00 begrenzt

§ 7 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Auftraggeber wählt bei Vertragsschluss eine Vertragslaufzeit (Leistungsperiode). Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von vier Wochen zum Ende der jeweils gewählten Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert sich die Laufzeit automatisch um die vom Auftraggeber gewählte jeweilige Laufzeit.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Comm.FACT kann den Vertrag insbesondere außerordentlich kündigen, wenn:

- der Auftraggeber bei der Bestellung oder während der Vertragsdauer falsche Angaben gemacht hat oder macht.
- der Auftraggeber bei Zahlungsverzug nach erfolgloser Fristsetzung nicht geleistet hat.
- der Auftraggeber Vertragsleistungen von Comm.FACT verändert oder in sonstiger Weise manipuliert oder unberechtigt an Dritte weitergegeben hat.
- über das Vermögen des Auftraggeber das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.
- der Auftraggeber Schutzrechte von Comm.FACT verletzt.
- der Auftraggeber trotz Abmahnung gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt.
- der Auftraggeber die Dienstleistungen trotz Abmahnung missbräuchlich nutzt.

§ 8 Aufrechnung, Zurückbehaltung

(1) Der Auftraggeber kann gegenüber Ansprüchen von der Comm.FACT nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur dann geltend machen, wenn die jeweiligen Ansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 9 Datenschutz

(1) Der Auftraggeber wird in Anwendung der Datenschutzgesetze (z.B. Bundesdatenschutzgesetz, Teledienstschutzgesetz) davon unterrichtet, dass die Comm.FACT seine Daten in maschinenlesbarer Form speichert und für Vertragszwecke maschinell verarbeitet. Der Auftraggeber ist mit dieser Speicherung einverstanden. Die Comm.FACT ist berechtigt, soweit sie sich zur Erbringung ihrer Leistung Dritter bedient, die Daten an die beauftragten Dritten weiterzuleiten, sofern dies erforderlich ist.

§ 10 Geheimhaltung

(1) Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen die sie vom Partner im Zusammenhang mit der Abwicklung erhalten haben, vertraulich zu behandeln und Dritten (ausgenommen des Auftraggebers bei zwischengeschalteten Agenturen) keine Daten zugänglich zu machen. Die Verpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertrages hinaus. Die Geheimhaltung erstreckt sich auch auf die Verschwiegenheitspflicht der für die Vertragsparteien tätigen Mitarbeiter.

§ 11 Gerichtsstand / Anwendbares Recht

(1) Für Streitigkeiten wird als Gerichtsstand München vereinbart. Deutsches Recht findet Anwendung.

§ 12 Salvatorische Klausel

(1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch der Verzicht der Parteien auf die Schriftform ist formbedürftig.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige



Online Marketing & Management

Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

[Stand Januar 2014]